

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

26. September 2017

Vernehmlassung zur Revision des Wasserrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 ersuchen Sie uns, zur Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Aufgrund der schon seit einigen Jahren angespannten Strommarktsituation und der nach wie vor unsicheren Ertragsaussichten sind Massnahmen zur Stärkung der einheimischen Stromproduktion aus Wasserkraft vorgesehen. Die vorgeschlagene Senkung des Wasserzinsmaximums entlastet die Kraftwerksbetreiber, führt jedoch im Gegenzug zu bedeutenden Mindereinnahmen bei den wasserzinsberechtigten Gemeinwesen.

Die drohenden Mindereinnahmen wirken sich nachteilig auf die aus den Wasserzinseinnahmen finanzierten Aufgabenbereiche des Kantons Solothurn aus. So erhöht sich der Druck auf die zukünftige Finanzierung kantonaler Massnahmen im Energiebereich (z.B. Gebäudeprogramm) sowie auf Projekte in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung von Fließgewässern und Sanierung von belasteten Standorten.

Eine generelle Senkung des Wasserzinsmaximums für alle Kraftwerke ist aus dieser Sicht eine zu einfache Lösung, denn längst nicht alle Elektrizitätsunternehmen haben Rentabilitätsprobleme. Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Kraftwerke gerecht zu werden, erscheint die in Grundzügen von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren skizzierte Variante einer differenzierten Lösung prüfenswert, welche eine Senkung des Wasserzinses nur für notleidende Kraftwerke vorsieht. Dadurch können dort Erleichterungen gewährt werden, wo sie tatsächlich nötig sind, und im Gegenzug können die Mindereinnahmen für die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen auf ein verträglicheres Mass begrenzt werden.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die vorgeschlagene Revision deshalb zu überarbeiten. Die Anpassung des Wasserzinsmaximums ist differenziert und bedarfsgerecht auszugestalten.

2 Diskussion einzelner Änderungsvorschläge Wasserrechtsgesetz

2.1 Zu Artikel 7

Keine Bemerkungen.

2.2 Zu Artikel 49

Die vorgeschlagene Übergangsregelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022, d.h. gilt für eine Zeitdauer von nur 3 Jahren. Es ist aber keineswegs garantiert, dass das neue Strommarktdesign pünktlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Deshalb regen wir an, die Geltungsdauer dieser Übergangsregelung offener zu formulieren, um die Koordination mit dem neuen Marktmodell auch bei zeitlichen Verzögerungen sicherzustellen.

Antrag: Offene Formulierung für das Ende der Übergangsregelung anstelle des fixen Endtermins Ende 2022.

2.3 Zu Artikel 50a

Keine Bemerkungen.

2.4 Zu den Grundzügen einer Flexibilisierung des Wasserzinsmaximums ab 2023

Die Idee eines längerfristigen Wechsels auf ein flexibles Wasserzinsmodell, bestehend aus einem fixen und einem variablen Bestandteil, wird begrüsst und soll weiter verfeinert und ausgearbeitet werden. Es ist jedoch aus heutiger Sicht fraglich, ob der Beginn dieses neuen Modells bereits jetzt auf 1. Januar 2023 festgelegt werden kann bzw. soll. Vielmehr muss die Weiterentwicklung und Einführung des neuen Strommarktdesigns abgewartet und das Inkrafttreten gegenseitig abgestimmt werden.

In diesem Sinne muss die Geltungsdauer der sogenannten Übergangsregelung ab 2020 offener formuliert und nicht fix auf Ende 2022 begrenzt werden (vgl. Antrag zu Artikel 49).

2.5 Zur Variante „Senkung Wasserzins nur für notleidende Kraftwerke“

Zusätzlich wird eine Variante zur Diskussion gestellt, in welcher das Wasserzinsmaximum befristet bis Ende 2022 nur für jene Kraftwerke auf 80.00 Fr./kWbr gesenkt werden soll, welche klar defizitär sind.

Diese Variante ist bisher nur in Grundzügen angedacht. Sie soll weiter verfeinert und vertieft geprüft werden. Es sind klare Spielregeln und Bedingungen zu formulieren, um in den Genuss einer Wasserzinssenkung zu kommen. Der Vollzug muss transparent und mit möglichst geringem administrativem Aufwand sichergestellt werden können.

Als Kriterium könnten beispielsweise auch die unterschiedlichen Voraussetzungen der Wasserkraftwerksbetreiber am Strommarkt berücksichtigt werden. Heute haben Stromproduzenten mit und ohne Verteilnetz, d.h. mit und ohne grundversorgte Endkunden, ungleiche Rahmenbedingungen. Es sollten nur jene Wasserkraftwerke in den Genuss eines reduzierten Wasserzinses kommen, welche ihren Strom unter den Gestehungskosten auf dem Grosshandelsmarkt absetzen müssen. Im Gegenzug dazu kann ein Kraftwerk bei direkter Belieferung von Endkunden die Eigenproduktion kostendeckend absetzen und eine Entlastung beim Wasserzins ist somit nicht erforderlich.

Antrag: Die Variante „Senkung Wasserzins nur für notleidende Kraftwerke“ ist vertieft zu prüfen und weiter auszuarbeiten.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Für die Möglichkeit, zur Revision des Wasserrechtsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber